



UmweltBank

Mein Geld macht grün.

Mustervertrag

der

UmweltBank Aktiengesellschaft

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- 1) Der Mustervertrag der UmweltBank soll als sinnvolle Strukturvorlage zum Abschluss von Verträgen zur sonstigen Direktvermarktung von Strom aus Solarenergie dienen.
- 2) Rechte und Pflichten – sowohl für den Anlagenbetreiber als auch den Abnehmer des Stroms können in einem Mustervertrag nicht abschließend geregelt werden. Diese müssen individuell für das jeweilige Projekt vereinbart werden.
- 3) Im Mustervertrag wird an verschiedenen Stellen auf Anlagen verwiesen. Der Vertrag wurde bewusst ohne diese Anlagen entworfen, da sie erfahrungsgemäß zwischen den Vertragsparteien individuell verhandelt werden.

Für inhaltliche Rückfragen stehen wir Ihnen im Rahmen Ihrer Finanzierungsanfrage gerne zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir zu rechtlichen Fragen keine Auskünfte geben können.

Vertrag über die sonstige Direktvermarktung von Strom aus Solarenergie

zwischen

der Musterfirma,
vertreten durch _____

Musterstraße 1
10000 Musterhausen

im Folgenden: – **Lieferant** –

und

der Muster Trading GmbH,
vertreten durch _____

Beispielstraße 1
00001 Beispielstadt

im Folgenden: – **Käufer** –

im Folgenden gemeinsam: – **Parteien** –

DISCLAIMER: Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein Muster. Er wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und geprüft. Gleichwohl ersetzt er eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung nicht. Er hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient als Grundlage für individuelle Vertragsgestaltungen. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Anlagen. Weder die UmweltBank AG noch die Rechtsanwälte Arnecke Sibeth Dabelstein Rechtsanwälte Steuerberater PartG haften für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Sie behalten sich zudem vor, den Vertrag nach Maßgabe aktueller Entwicklungen oder neuerer Erkenntnisse ohne Ankündigung zu ändern oder zu ergänzen. Verbesserungsvorschläge werden stets gerne entgegengenommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Gegenstand des Vertrages.....	4
3	Stromlieferung	4
4	Lieferbeginn, Verzögerungen des Lieferbeginns	5
5	Anlagenverfügbarkeit, Anlagenbetrieb.....	6
6	Messung, Datenübertragung.....	7
7	Fernsteuerung, Lieferunterbrechung durch den Käufer	8
8	Marktrollen, Lieferunterbrechungen bei Redispatch 2.0.....	8
9	Lieferunterbrechungen durch den Lieferanten.....	9
10	Lieferunterbrechung wegen höherer Gewalt	9
11	Informationspflichten bei Lieferunterbrechungen	10
12	Umwelteigenschaft des Stroms	10
13	Zahlungspflichten des Käufers	11
14	Abrechnung, Verzug.....	12
15	Sonstige Pflichten des Käufers	12
16	Haftung für Schäden.....	13
17	Vertragsbeginn, Vertragsdauer	13
18	Außerordentliche Kündigung	13
19	Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage.....	14
20	Rechtsnachfolge.....	14
21	Sonstige Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank	15
22	Sicherheiten	15
23	Datenschutz.....	15
24	Vertraulichkeit.....	15
25	Gerichtstand.....	16
26	Schlussbestimmungen	16

1 Präambel

- 1.1 Der Lieferant plant die Errichtung und den Betrieb **einer/mehrerer** Photovoltaikanlagen (folgend: **Erzeugungsanlage**) mit einer Nennleistung von insgesamt kWp. Den in der Erzeugungsanlage erzeugten Strom möchte der Lieferant ohne Inanspruchnahme der Marktprämie nach dem EEG (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021) an den Käufer verkaufen. Die Erzeugungsanlage ist/wird durch eine Bank (folgend: **finanzierende Bank**) finanziert.
- 1.2 Der Käufer möchte den in der Erzeugungsanlage erzeugten Strom zum Zwecke des Weiterverkaufs vom Lieferanten kaufen. Ferner ist der Käufer am Erwerb der für Strom aus Erneuerbaren Energien ausstellbaren Herkunftsnachweisen (folgend: **HKN** - § 3 Nr. 29, § 79 EEG 2021) oder an anderen geldwerten Vorteilen aus der grünen Qualität des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stroms interessiert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Vertrag über die sonstige Direktvermarktung:

2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom aus der Erzeugungsanlage an den sowie die Abnahme und Bezahlung des Stroms durch den Käufer zu dem für die Laufzeit dieses Vertrages fest vereinbarten Preis. Gegenstand dieses Vertrages ist ferner die Pflicht zur Übertragung von HKN für die gesamte in das Netz eingespeiste Strommenge sowie die Übertragung etwaiger anderer Vorteile aus der grünen Qualität des erzeugten Stroms.
- 2.2 Die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlichen Angaben zur Erzeugungsanlage (folgend: **Basisdaten**) ergeben sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Stammdatenblatt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Basisdaten für die Bildung des Strompreises nach diesem Vertrag wesentlich sind.
- 2.3 Plant der Lieferant Änderungen der Erzeugungsanlage, die wesentlichen Einfluss auf die Annahmen haben, die den Basisdaten zugrundeliegen, ist dies dem Käufer rechtzeitig vor der Änderung anzuzeigen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei einer Änderung der installierten Leistung von mehr als % der vereinbarten installierten Leistung.

3 Stromlieferung

- 3.1 Der Lieferant liefert während der Dauer dieses Vertrages den gesamten in der Erzeugungsanlage tatsächlich erzeugten Strom an den Käufer („Gesamtbelieferung“). Der Lieferant darf den erzeugten Strom nur mit Zustimmung des Käufers zu Zwecken des Selbstverbrauchs nutzen oder an Dritte verkaufen. Ausgenommen davon ist der Verbrauch von Strommengen zum Betrieb der Erzeugungsanlage („Kraftwerkseigenverbrauch“).
- 3.2 Die Lieferung einer bestimmten Menge oder einer bestimmten Struktur ist nicht vereinbart. Vielmehr liefert der Lieferant den Strom so wie produziert. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, die technische Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage/n in dem in Ziff. 5. dieses Vertrages geregelten Umfang sicher zu stellen.

- 3.3 Der Lieferant liefert den Strom bis zum Übergabepunkt in den vom Käufer benannten Bilanzkreis. Übergabepunkt ist die vom Netzbetreiber zugewiesene Marktlokation (MaLo-ID) der Erzeugungsanlagen. Der Lieferant teilt dem Käufer die Marktlokation unverzüglich schriftlich mit, sobald diese feststeht, spätestens jedoch Tage vor Lieferbeginn nach Ziff. . Er stimmt der Zuordnung der Marktlokation zu dem vom Käufer benannten Bilanzkreis zu. Er erteilt dem Verkäufer dafür die Vollmacht nach Anlage 2 die Erzeugungsanlage dem vom Käufer gewählten Bilanzkreises zuzuordnen und die erforderliche Bilanzkreisummeldung beim zuständigen Netzbetreiber vorzunehmen.
- 3.4 Der Lieferant darf Strom aus anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nur mit Zustimmung des Käufers über eine gemeinsame Messeinrichtung an dem der Erzeugungsanlage zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt in das Netz einspeisen. Der Käufer wird die Zustimmung in der Regel erteilen, wenn der Strom aus den anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien demselben Bilanzkreis zugeordnet werden kann wie der Strom aus der/den vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlagen.
- 3.5 Mit der Übergabe des Stroms an der Marktlokation geht die Gefahr auf den Verkäufer über.

4 Lieferbeginn, Verzögerungen des Lieferbeginns

- 4.1 Vertraglich geplanter Lieferbeginn ist der . Lieferbeginn ist der Tag, an dem die Erzeugungsanlage nach Vorliegen der in lit. a bis lit. g genannten Voraussetzungen erstmals Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass der Lieferant folgende Liefervoraussetzungen erfüllt und dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen hat:
- a. Der Lieferant ist berechtigt, die für die Errichtung der Erzeugungsanlage einschließlich Kabeltrasse und Zuwegungen bestimmten Grundstücke für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen.
 - b. Die Erzeugungsanlage wurde im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet.
 - c. Die Erzeugungsanlage ist im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik an das Netz angeschlossen.
 - d. Der Lieferant hat sichergestellt, dass die Erzeugungsanlage ab Lieferbeginn mit der erforderlichen Messtechnik und den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Steuerung der Einspeiseleistung ausgestattet ist und diese technischen Einrichtungen auch funktionsfähig sind.
 - e. Der Lieferant hat sichergestellt, dass die Erzeugungsanlage ab Lieferbeginn mit einem System ausgestattet ist, über welches der Käufer die Erzeugungsdaten in genauer Auflösung abrufen kann.
 - f. Der Lieferant hat die für die Erzeugungsanlage erforderlichen Meldungen bei der Bundesnetzagentur vorgenommen.
 - g. Der Lieferant hat ein für die Übertragung von Herkunftsnachweisen erforderliches Konto beim Herkunftsnachweisregister des Bundesumweltamtes eingerichtet.

- 4.2. Der voraussichtliche Lieferbeginn ist dem Verkäufer Tage/Wochen vorher mitzuteilen.
- 4.3. Sollte der tatsächliche Lieferbeginn mehr als Wochen/Monaten nach dem geplanten Lieferbeginn liegen (folgend: **verzögerter Lieferbeginn**), so hat der Lieferant dem Käufer den diesem durch die verspätete Aufnahme der Belieferung entstandenen Schaden (folgend: **Verspätungsbetrag**) zu ersetzen. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass der Schaden pauschal wie folgt berechnet wird:
- Die entgangenen Strommengen pro Tag errechnen sich anhand der in der **Anlage 3** aufgeführten durch Ertragsgutachten vom prognostizierten monatlichen Strommengen geteilt durch die Zahl der Tage des jeweiligen Monats (folgend: **Inbetriebnahmeausfallarbeit**).
 - Die Inbetriebnahmeausfallarbeit wird multipliziert mit dem auf der gemeinsamen Website der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten, für die jeweilige Erzeugungstechnologie maßgeblichen Monatsmarktwert.
 - Das Produkt aus Inbetriebnahmeausfallarbeit und Monatsmarktwert wird vermindert um das Produkt aus Inbetriebnahmeausfallarbeit und Festpreis einschließlich des Preises für HKN nach Ziff. . Ist der so ermittelte Verspätungsbetrag negativ, entfällt der Schadensersatzanspruch des Käufers. Ein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung eines negativen Verspätungsbetrages gegen den Käufer besteht nicht.
- 4.3 Eine Schadensersatzpflicht des Lieferanten wegen verzögerten Lieferbeginns kommt nicht in Betracht, wenn der Käufer die Verzögerung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

5 Anlagenverfügbarkeit, Anlagenbetrieb

- 5.1 Der Lieferant garantiert während der gesamten Dauer des Vertrages die technische Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage von %, berechnet auf Basis der jährlichen Viertelstundenintervalle. Unter technischer Verfügbarkeit verstehen die Parteien einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und für die erwartungsgemäße Stromproduktion geeigneten Zustand. Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit werden folgende Lieferunterbrechungen nicht berücksichtigt:
- Lieferunterbrechungen wegen Abregelung durch den Netzbetreiber im Rahmen von Redispatch 2.0 (§ 13a EnWG),
 - Lieferunterbrechungen wegen bedarfsgerechter Reduktion durch den Käufer nach Ziff. 7,
 - Lieferunterbrechungen wegen geplanter Nichtverfügbarkeit der Erzeugungsanlage durch den Lieferanten nach Ziffer 9. Als geplante Nichtverfügbarkeiten gelten auch ungeplante Nichtverfügbarkeiten die rechtzeitig (Ziff. 11.1 dieses Vertrages) gemeldet worden sind.
 - Lieferunterbrechungen wegen höherer Gewalt nach Ziff. 10.
 - Lieferunterbrechungen (inkl. Netzausfälle), für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, z.B. durch „äußere Ereignisse“ wie Blitz, Brand (z.B. Waldbrand in der Umgebung oder Brand von trockenem Gras auf der Fläche bei Extremhitze und infolgedessen Übergang auf die Modultische) oder durch „interne unvorhergesehene Ereignisse“ (z.B. Brand, Kurzschluss Trafostation, Kabelbrand)

- Lieferunterbrechungen aufgrund von Witterungseinflüssen oder Umweltereignissen (z.B. Schnee, Unwetter).

5.2 Unterschreitet der Lieferant die vertraglich garantierte Verfügbarkeit, hat der Lieferant dem Käufer etwaige Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Strom (folgend: „**Ersatzbeschaffungsbetrag**“) zu ersetzen. Der Ersatzbeschaffungsbetrag wird bezogen auf das Ende eines Jahres ermittelt und dem Lieferanten mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt, soweit er positiv ist. Er wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Unterschreitungsarbeit} \times \text{Unterschreitungspreis}) - (\text{Unterschreitungsarbeit} \times \text{Festpreis}) = \text{Ersatzbeschaffungsbetrag.}$$

Dabei gilt:

- **Unterschreitungsarbeit.** Die Unterschreitungsarbeit entspricht der Differenz zwischen den Strommengen bei Einhaltung der vertraglich garantierten Verfügbarkeit und den tatsächlich erzeugten Strommengen zuzüglich der nicht erzeugten Strommengen in den Fällen der Ziff. 5.1. Alle nicht erzeugten Strommengen werden entsprechend des im Beschluss der Bundesnetzagentur BK6 20 059 geregelten **Pauschalabrechnungsverfahrens/Spitzabrechnungsverfahren** ermittelt. Überschreitet die so ermittelte Unterschreitungsarbeit die prognostizierten **P50/P90**-Werte nach Anlage 3 ist die Unterschreitungsarbeit begrenzt auf den Jahreswert nach Anlage 3 bezogen auf Zeiten, in denen die Erzeugungsanlage nicht verfügbar war.
- **Unterschreitungspreis.** Unterschreitungspreis ist der entsprechend Anlage 1 zum EEG 2021 ermittelte energieträgerspezifische Jahresmarktwert (JW Solar oder JW Wind).
- **Festpreis.** Festpreis ist der Preis nach Ziff. 13 dieses Vertrages.

5.3. Der Lieferant wird die Maßnahmen ergreifen, die aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns erforderlich sind, um die technische Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage aufrecht zu erhalten. Insbesondere treffen den Lieferanten folgende Pflichten:

- Er wird die Erzeugungsanlage in geschäftsüblichen Umfang durch ein fachlich geeignetes und wirtschaftlich leistungsfähiges Unternehmen warten lassen;
- Er wird die Stromproduktion in geschäftsüblichen Umfang überwachen, Betriebsunterbrechungen im Einklang mit diesem Vertrag unverzüglich melden und zügig beheben;
- Er wird die Erzeugungsanlage sowie etwaige Betriebsunterbrechungen in einem den Anforderungen von Banken entsprechenden geschäftsüblichen Umfang versichern.

6 Messung, Datenübertragung

6.1 Der Lieferant ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, die eingespeisten Energiemengen durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen Dritten im Einklang mit den Regelungen des EnWG und des MsbG messen zu lassen. Danach erfolgt die Messung derzeit als ¼-stündliche registrierende Leistungsmessung.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich eine Schnittstelle einzurichten und für die Dauer dieses Vertrages in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, über die der Lieferant die nach vorstehender Ziffer 6.1.

erzeugten Messdaten dem Käufer übertragen kann oder über die der Käufer die Messdaten abrufen kann. Der Lieferant wird dem Käufer auf Anforderung eine Vollmacht für die Abrufung der Ist-Einspeisung erteilen.

- 6.3 Die Parteien werden die für die Einrichtung der Schnittstelle notwendigen Daten austauschen. Über bekanntwerdende Störungen der Schnittstelle werden sich die Parteien wechselseitig informieren.
- 6.4 Außer der Leistungsmessung nach vorstehenden Absätzen stellt der Lieferant dem Käufer __ - Minutenwerte von dem SCADA-System der Anlage zur Verfügung. Die SCADA-Daten müssen mindestens folgende Informationen umfassen: tatsächliche Produktionswerte der Erzeugungsanlage, Einstrahlungsdaten, Temperatur, __.
- 6.5 Die Kosten der Messung sowie die alle sonst mit der Datenübertragung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant.

7 Fernsteuerung, Lieferunterbrechung durch den Käufer

- 7.1. Der Lieferant stattet die Erzeugungsanlage mit einer technischen Einrichtung zur Steuerung der Einspeiseleistung (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017; folgend: **Fernsteuerung**) aus und hält diese für die Dauer dieses Vertrages in funktionsfähigem Zustand.
- 7.2. Der Lieferant gestattet dem Käufer die Reduzierung der Ist-Einspeisung über die vom Lieferanten einzurichtende Schnittstelle. Für die Einrichtung der Schnittstelle gilt Ziff. 6.3. entsprechend.
- 7.3. Kann der Käufer die Einspeiseleistung nicht wie geplant reduzieren, entfällt der Anspruch des Lieferanten auf Vergütung für eine dennoch erfolgte Produktion ab Beginn des Steuerungsversuchs für den geplanten Steuerungszeitraum.
- 7.4. Reduziert der Käufer die Einspeiseleistung, ist die für während des Zeitraums der Unterbrechung nicht gelieferte Strommenge (folgend: **Käuferausfallarbeit**) bei der Ermittlung der Verfügbarkeit nach Ziff. 5.1. dieses Vertrages so zu behandeln als wäre die Anlage verfügbar gewesen. Die Menge der Ausfallarbeit ist in entsprechender Anwendung des **Pauschalabrechnungsverfahrens/Spitzabrechnungsverfahrens** für Solaranlagen nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur zu Redispatch 2.0. in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- 7.5. Der Käufer vergütet dem Lieferanten die Käuferausfallarbeit mit dem in Ziff. 13.1. vereinbarten Festpreis/kWh.

8 Marktrollen, Lieferunterbrechungen bei Redispatch 2.0

- 8.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer im Rahmen der Neuregelung von Redispatchmaßnahmen des Netzbetreibers durch das Energiewirtschaftsgesetz (§§ 13, 13a, 14 EnWG) und die dazu ergangenen Beschlüsse der Bundesnetzagentur (BK6 20 059; BK6 20 060, BK6 20 061) folgende Marktrollen und die damit verbundenen Datenübermittlungspflichten übernimmt:

- Die Marktrolle des Einsatzverantwortlichen (EIV);
 - Die Marktrolle des Betreibers der technischen Ressource („BTR“).
- 8.2. Soweit der Käufer Markttrollen nach Ziff. 8.1. übernommen hat, verpflichtet sich der Lieferant dem Käufer die für die Erfüllung der Markttrollen erforderlichen Daten zu liefern, wie insbesondere Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Echtzeitdaten. Der Käufer wird den Verkäufer über den Zeitpunkt informieren, zu dem die erforderlichen Daten vorgelegt sein müssen.
- 8.3. Für die Regelung von Anlagen im Rahmen von Redispatch 2.0., für die Ermittlung des bilanziellen Ausgleichs zwischen Netzbetreiber und Käufer sowie für die Ermittlung der Ausfallarbeit für Erzeuger von Erneuerbaren Energienanlagen stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. Für die Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien insoweit folgendes:
- Das Abrufverfahren für die Leistungsreduzierung erfolgt im **Duldungsfall/Aufforderungsfall**.
 - Bilanzierungsmodell ist das **Prognosemodell**.
 - Als Abrechnungsmodell vereinbaren die Parteien das **Pauschalabrechnungsverfahren/Spitzabrechnungsverfahren/vereinfachtes Spitzabrechnungsverfahren**.
- 8.4. Den Strom, der aufgrund einer Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber im Rahmen von Redispatch 2.0. nicht geliefert worden ist (folgend: Netzbetreiberausfallarbeit), vergütet der Käufer zum vereinbarten Festpreis nach Ziff. 13.1. Die Netzbetreiberausfallarbeit ist dabei beschränkt auf die Strommengen, die dem Käufer im Rahmen des bilanziellen Ausgleichs vom Netzbetreiber zugewiesen worden sind oder für den der Netzbetreiber dem Käufer einen finanziellen Ausgleich gezahlt hat. Der Lieferant wird den Käufer bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Netzbetreiber unterstützen. Der Käufer wird den Lieferanten umfassend über den Umfang der Ansprüche und einen etwaigen Stand der Geltendmachung informieren.
- 8.5. Ziff. 8.4. gilt nicht für Lieferunterbrechungen durch den Netzbetreiber wegen einer Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes (§ 13 Abs. 2 EnWG).

9 Lieferunterbrechungen durch den Lieferanten

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, den Anlagenbetrieb aus technischen Gründen, insbesondere wegen Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie aus zwingenden regulatorischen Gründen zu unterbrechen. Er wird im Rahmen des Zumutbaren alles tun, um Lieferunterbrechungen zu vermeiden oder auf möglichst kurze oder erzeugungsarme Zeiträume zu beschränken.
- 9.2. Ein Zahlungsanspruch gegen den Verkäufer besteht in Fällen einer durch den Lieferanten verursachten Lieferunterbrechung nicht.

10 Lieferunterbrechung wegen höherer Gewalt

- 10.1 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes und nach menschlicher

Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen werden braucht. Höhere Gewalt sind danach insbesondere Krieg, Umsturz, terroristische Ereignisse, Vandalismus, Elementarschäden, Diebstahl.

- 10.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert und kommt der Erfüllung ihrer Pflichten deswegen nicht nach, so ist sie für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von ihren Leistungspflichten befreit.
- 10.3 Die Partei, die sich auf die höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über die die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie Ausmaß und – soweit möglich – die voraussichtliche Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt zu unterrichten. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, wird die zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages wiederaufzunehmen.

11 Informationspflichten bei Lieferunterbrechungen

- 11.1 Über geplante Unterbrechungen des Regelbetriebes wird der Lieferant den Käufer soweit bereits bekannt zu Beginn eines Jahres informieren. Dies gilt insbesondere für Unterbrechungen wegen Wartungsarbeiten, mit wesentlichen Auswirkungen auf die Stromproduktion. In der Benachrichtigung sind der voraussichtliche Beginn und das voraussichtliche Ende der Lieferunterbrechung anzugeben sowie der Grund. Ergeben sich nachträgliche Änderungen, insbesondere Verschiebungen oder Veränderungen des Zeitraums der Lieferunterbrechung, ist dies dem Käufer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Über später bekanntwerdende Lieferunterbrechungen hat der Lieferant unverzüglich nach Kenntnis möglichst im Vorfeld mitzuteilen.
- 11.2 Über unplanmäßige Abschaltungen der Erzeugungsanlage mit wesentlichen Auswirkungen auf die Stromproduktion, insbesondere in Störungsfällen oder Maßnahmen des Einspeisemanagements, wird der Lieferant den Käufer nachträglich unverzüglich informieren.
- 11.3 Unter einer Unterbrechung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Stromproduktion nach den vorstehenden Ziffern 11.1. und 11.2. verstehen die Parteien einen Ausfall von mehr als Stunden oder einer Leistung von mehr als Prozent der installierten Leistung. Art und Umfang der bei einer Unterbrechung zu übermittelnden Informationen sowie die Kontaktdaten ergeben sich aus dem als **Anlage** beigefügten Leitfaden Kommunikation.
- 11.4 Sofern dem Käufer Fehlfunktionen oder Ausfälle der Erzeugungsanlage bekannt werden, wird er den Lieferanten seinerseits unverzüglich informieren.
- 11.5 Die Benachrichtigung über Lieferunterbrechungen erfolgen per E-Mail oder in einer anderen in dem Leitfaden Kommunikation vorgesehenen Weise.

12 Umwelteigenschaft des Stroms

- 12.1 Der Lieferant überträgt dem Käufer HKN für die gesamte in das Netz eingespeiste Strommenge Die Übertragung der HKN soll zum Ende des zweiten auf einen Erzeugungsmonat folgenden

Monats erfolgen. In keinem Fall darf zwischen dem Ende der Erzeugung und der Übertragung der HKN ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten vergangen sein.

- 12.2 Die Parteien haben vor Lieferbeginn bei dem Herkunftsnachweisregister jeweils ein Konto (**“Herkunftsnachweiskonto”**) zu eröffnen und zu unterhalten¹. Bei der Eröffnung und der Unterhaltung des Herkunftsnachweiskontos sowie bei der Übertragung der HKN haben die Parteien die jeweils anwendbaren gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 12.3 Die Kosten für die Übertragung der HKN trägt der Käufer.
- 12.4 Ungeachtet der Pflicht des Lieferanten zur Übertragung der HKN sind sich die Parteien darüber einig, dass auch etwaige andere Vorteile, die sich aus der Umwelteigenschaft des Stroms ergeben, dem Käufer zustehen.

13 Zahlungspflichten des Käufers

- 13.1 Der Käufer zahlt dem Lieferanten für den gelieferten Strom einschließlich der übertragenen Herkunftsnachweise sowie etwaiger sonst für die Umwelteigenschaft des Stroms übertragenen geldwerten Vorteile ab dem vertraglich vereinbarten Lieferbeginn:
- EUR/MWh.
- 13.2 Nimmt der Lieferant die Belieferung vor dem in diesem Vertrag genannten Lieferbeginn auf, zahlt der Käufer dem Lieferanten für Stromlieferungen bis zum Lieferbeginn einen Preis in Höhe des Strompreises am day ahead Marktes EPEX Spot abzüglich eines Dienstleistungsentgelts in Höhe von ■ Euro zuzüglich eines Betrages von ■/MWh für die gelieferten Herkunftsnachweise. Alternativ kann der Strom zzgl. HKN zum unter Ziffer 13.1. genannten Preis vergütet werden.
- 13.3 Bei den vorstehend genannten Vergütungen handelt es sich um Nettovergütungen. Die jeweils geltende Umsatzsteuer sowie etwaig weitere zu entrichtende Abgaben und Umlagen sind zusätzlich zu entrichten und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 13.4 Macht der Käufer von der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Einspeiseleistung zu reduzieren zahlt er:
- a. keine Vergütung, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Day Ahead Markt der Strombörse EPEX Spot während einer Dauer von mindestens ■ aufeinanderfolgenden Stunden \leq Null ist;
 - b. die nach Ziffer 13. dieses Vertrages vereinbarte Vergütung, sofern der Wert der Stundenkontrakte am Day Ahead Markt der EPEX Spot während der Dauer der Reduzierung $>$ Null ist. Die Ermittlung der Ausfallarbeit erfolgt anhand der Regelungen über das **Pauschalabrechnungsverfahren/Spitzabrechnungsverfahren** entsprechend den jeweils geltenden Beschlüssen der Bundesnetzagentur zum Redispatch 2.0.

¹ Teilweise besteht auch die Möglichkeit, dass der Lieferant dem Käufer Vollmacht erteilen kann für die erforderlichen Anmeldungen beim Herkunftsnachweisregister.

14 Abrechnung, Verzug,

- 14.1 Der Käufer erteilt dem Lieferanten am [] eines Monats für die im vorangegangenen Monat gelieferten Strommengen und übertragenen Herkunftsnachweise eine Gutschrift über den Strompreis unter Ausweis der Umsatzsteuer auf das vom Lieferanten angegebene Konto.
- 14.2 Zum 31.03. eines Jahres werden die Stromlieferungen des Vorjahres endabgerechnet. Hat die Erzeugungsanlage die nach Ziffer 5. dieses Vertrages vereinbarte technische Verfügbarkeit unterschritten, hat der Lieferant dem Käufer die Kosten der Ersatzbeschaffung in Höhe des Ersatzbeschaffungsbetrages nach Ziff. 5.2. dieses Vertrages zu ersetzen.
- 14.3 Der Käufer ist berechtigt, den Ersatzbeschaffungsbetrag bei den Gutschriften des laufenden Jahres in Abzug zu bringen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Unterschreitung der vertraglich gewährleisteten Verfügbarkeit zu vertreten hat.
- 14.4 Zur Prüfung der Abrechnung stellt der Käufer dem Lieferanten auf Wunsch die ihm vom zuständigen Messstellenbetreiber übermittelten Einspeisedaten zur Verfügung. Die Kalkulation des Ersatzbeschaffungsbetrages legt der Käufer offen. Einwände gegen die Abrechnung hat der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von [] Wochen nach Gutschrifterteilung oder Abrechnung des Ersatzbeschaffungsbetrages vorzubringen.
- 14.5 Kommt der Käufer mit der Erteilung der Gutschriften in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

15 Sonstige Pflichten des Käufers

- 15.1 Der Käufer nimmt den von dem Lieferanten gelieferten Strom am Übergabepunkt ab und übernimmt ihn in den von ihm benannten Bilanzkreis. Ferner übernimmt der Käufer die für den gelieferten Strom ausgestellten Herkunftsnachweise. Er zahlt die in Ziff. 13. näher bezeichnete Vergütung.
- 15.2 Der Käufer übernimmt die An- und Abmeldung der Erzeugungsanlage zu und aus dem von ihm benannten Bilanzkreis. Er übernimmt die Verwaltung des Bilanzkreises. Der Lieferant erteilt dem Käufer die dafür etwa erforderlichen Vollmachten. Die Kosten der Führung des Bilanzkreises trägt der Käufer.
- 15.3 Der Käufer übernimmt etwaige nach REMIT erforderlichen Meldungen der Transaktionsdaten für den Lieferanten. Zu diesem Zwecke erteilt der Lieferant dem Käufer die Vollmacht nach **Anlage []** zu diesem Vertrag. Die Meldung von Fundamentaldaten nach REMIT obliegen dem Lieferanten.
- 15.4 Der Käufer wird dem Lieferanten die Informationen zukommen lassen, die notwendig sind, um den Lieferanten in die Lage zu versetzen, den Strom im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages an den Käufer zu liefern.

16 Haftung für Schäden

Die Haftung der Parteien für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Verletzungen des Körpers des Lebens und der Gesundheit sowie für den Verstoß gegen Pflichten, die für die Erfüllung dieses Vertrages wesentlich sind („Kardinalpflichten“).

17 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

17.1 Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsschluss.

17.2 Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2024. Er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit Vertragsende endet auch der Lieferzeitraum.

18 Außerordentliche Kündigung

18.1. Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

18.2. Ein wichtiger Grund für den Käufer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Die Anlage ist ein Jahr nach vollständiger Errichtung nicht an das öffentliche Netz angeschlossen.
- b. Der Lieferant kommt seiner Lieferverpflichtung aus diesem Vertrag aus Gründen, die er zu vertreten hat für eine Dauer von mehr als 60 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht nach, obwohl der Käufer ihn schriftlich unter Androhung der Kündigung mit einer Frist von 10 Tagen zur Wiederaufnahme der Belieferung aufgefordert hat und eine Wiederaufnahme der Lieferung nicht zu erwarten ist.

18.3. Für den Lieferanten liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag trotz Fristsetzung von 10 Tagen mit Kündigungsandrohung nicht nachkommt.

18.4. Beide Parteien sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- a. in das gesamte Vermögen der jeweils anderen Partei das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet ist;
- b. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei beantragt worden ist und nicht binnen 10 Werktagen zurückgenommen wurde oder ein solcher Antrag mangels Masse zurückgewiesen worden ist oder
- c. der andere Vertragspartner sonst zahlungsunfähig ist;
- d. wenn mindestens eine Partei wegen höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten von ihren Pflichten nach diesem Vertrag befreit ist.

18.5. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich.

18.6. Die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Käufer die Erzeugungsanlage unter Berücksichtigung der maßgeblichen Festlegungen der Bundesnetzagentur von dem Bilanzkreis, dem die MaLo zugeordnet ist,

abmelden kann („vorzeitiger Kündigungstermin“). Über den nächstmöglichen vorzeitigen Kündigungstermin wird der Käufer dem Lieferanten unverzüglich nach Zugang der Kündigung informieren. Bis zum vorzeitigen Kündigungstermin gelten die Vertragspflichten fort.

19 Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage

19.1. Die Rechte der Vertragsparteien für den Fall, dass sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss so schwerwiegend verändert haben, dass sie diesen Vertrag nicht abgeschlossen hätten, hätten sie die Veränderungen vorausgesehen („Störung der Geschäftsgrundlage“), richtet sich sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen (Anspruch auf Vertragsanpassung oder Kündigung) nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 313 BGB).

19.2. Die Parteien sind sich jedoch bereits jetzt darüber einig, dass insbesondere folgende Änderung von Umständen keine Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage begründen können:

- Schwankungen der Börsenstrompreise;
- Schwankungen des regelzonenübergreifenden, einheitlichen Bilanzausgleichs-Energiepreises (reBAP);
- sonstige marktbedingte Änderungen, die das Preisrisiko berühren. Nicht marktbedingt sind Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Für sie gilt Ziff. 17.1. uneingeschränkt.

20 Rechtsnachfolge

20.1. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei begründeten Zweifeln an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eintretenden vor.

20.2. Abweichend von Ziff. 20.1. stimmt der Käufer bereits jetzt dem Eintritt der finanzierenden Bank oder einem von der Bank benannten Dritten in diesen Vertrag zu, sofern zugunsten der finanzierenden Bank die Voraussetzungen der Verwertung der Erzeugungsanlage als Sicherheit vorliegen. Der Eintritt der Bank oder eines von der Bank benannten Dritten wird wirksam, sobald die Bank oder der von der Bank benannte Dritte dem Käufer den Eintritt angezeigt haben.

20.3. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

20.4. Veräußert der Lieferant die Erzeugungsanlagen an einen Dritten, gewährleistet er vertraglich, dass der Dritte als Rechtsnachfolger des Lieferanten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

20.5 Tritt der Fall ein, dass die Bank oder ein von ihr benannter Dritter zum Eintritt in diesen Vertrag berechtigt ist (Ziff. 20.2), so kann der Käufer der finanzierenden Bank ein Angebot zur Übernahme der Erzeugungsanlage unterbreiten.

21 Sonstige Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank

21.1. Dem Käufer ist bekannt,

- dass der Lieferant die Erzeugungsanlage durch eine Bank finanziert hat,
- diese Erzeugungsanlage nebst aller für deren Betrieb erforderlichen Einrichtungen an diese Bank sicherungsübereignet ist und
- der Lieferant in diesem Rahmen verpflichtet ist, die Ansprüche auf Zahlung des Strompreises nach diesem Vertrag an die Bank zur Sicherheit abzutreten. Der Lieferant bleibt jedoch bis auf Widerruf der finanzierenden Bank berechtigt, Zahlungen einzuziehen.

21.4. Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien diesen Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – kündigen/beenden will, wird sie die finanzierende Bank unverzüglich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten den Kündigungsgrund zu beheben oder an ihrer statt in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten als neue Vertragspartei zu benennen.

22 Sicherheiten

22.1 Der Käufer ist bereit, seine Abnahmeverpflichtung gegenüber dem Lieferanten durch **Konzernbürgschaft** bis zu einer Höhe von Euro abzusichern. Die Sicherheit ist mit Unterzeichnung des Vertrages spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsschluss zu erbringen. Sie ist spätestens nach Ende der Lieferperiode herauszugeben.

22.2 Der Lieferant stellt dem Käufer zur Absicherung des Käufers wegen verspätetem Lieferbeginn eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von . In der Bürgschaftsurkunde hat der Lieferant auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 des BGB) zu verzichten. Die Sicherheit ist mit Unterzeichnung des Vertrages spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsschluss zu erbringen. Sie ist spätestens einen Monat nach tatsächlicher Aufnahme der Belieferung im Original herauszugeben.

23 Datenschutz

Die Parteien erfüllen die Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Hierzu gilt die **Anlage „EU-DSGVO“**. Die Datenschutzinformationen des Käufers sind diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt und im Internet unter ">http://www. abrufbar.

24 Vertraulichkeit

24.1 Die Vertragspartner werden über den Inhalt dieses Vertrages sowie über alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten vertraulichen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren. Vertrauliche Informationen sind rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche

oder technische Informationen, die der jeweils anderen Partei bekannt werden, die als vertraulich gesetzlich geschützt sind, als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Inhalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennbar ist. Auf die Form der vertraulichen Information kommt es nicht an. Vertrauliche Informationen sind auch der Umstand dieses Vertragsschlusses sowie der Inhalt dieses Vertrages.

24.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen besteht nicht für folgende Informationen:

- Informationen, die öffentlich bekannt sind. Öffentlich bekannt sind Informationen, die dem Auftraggeber, seinen Organen, Mitarbeitern oder Bevollmächtigten vor Vertragsschluss zugänglich waren oder die sich eine der Parteien aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne schuldhaftes Handeln beschafft hat;
- Informationen, die aufgrund einer Rechtspflicht herausgegeben werden müssen, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden;
- Informationen, die zum Zwecke der Ausführung von Aufträgen an Dritte, insbesondere Berater weitergegeben werden müssen, soweit der Dritte seinerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

24.3 Über eine Herausgabe vertraulicher Informationen haben sich die Parteien wechselseitig unverzüglich zu unterrichten.

25 Gerichtstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand .

26 Schlussbestimmungen

26.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

26.2 Änderungen dieses Vertrages, die Einfluss auf die Finanzierung haben können, bedürfen der Zustimmung der Bank. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Art und Umfang der Lieferpflicht, den Preis, die Abnahmepflicht, die Vertragslaufzeit und die Regelungen über die Sicherung der Bank.

26.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Klausel inhaltlich am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für vertragliche Lücken.

26.4 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- **Anlage**, Basisdaten/Stammdatenblatt
- **Anlage**, Berechnung Anlagenverfügbarkeit
- **Anlage**, Leitfaden Kommunikation
- **Anlage**, Informationen EU – DSGVO

▪ Anlage __, Vollmacht

_____, den _____

_____, den _____

für den Lieferanten

für den Käufer

Muster